

Merkblatt
zur Beantragung eines
Zuschusses zu den Betreuungskosten in der Kindertagespflege

Liebe Eltern,

die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Bundesstadt Bonn nach den Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 01. März 2016 gefördert.

Die Höhe der Förderung an die Kindertagespflegeperson unterscheidet sich danach, ob Sie Ihr Kind durch eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in „anderen Räumen“ der Kindertagespflegeperson (z. B. einer angemieteten Wohnung) oder bei sich zu Hause betreuen lassen. Die Fördersätze an die Kindertagespflegeperson ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen:

1. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	292,00 €	390,00 €	487,00 €	584,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 100,00 € zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt.

2. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Betr.-Umfang Std. je Woche	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
mtl. Förderung:	217,00 €	289,00 €	361,50 €	434,00 €	506,00 €	578,50 €	651,00 €

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt.

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und Überprüfung der Tagespflegestelle erfolgt durch das „Netzwerk Kinderbetreuung in Familien“. Sobald Ihnen eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt worden ist,

1. schließen Sie mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag
2. und beantragen gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson den Zuschuss.
3. Nach der Entscheidung über den Zuschuss zahlen Sie einen Elternbeitrag an die Stadt Bonn, der abhängig von Ihrem Jahresbruttoeinkommen und dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit ist. Die Höhe beläuft sich auf:

Beiträge für Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson:

Jahreseinkommen brutto	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 – 25 Std.	26 – 30 Std.	31 – 35 Std.	36 – 40 Std.	> 40 Std.
	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542	26,00 €	35,00 €	44,00 €	53,00 €	62,00 €	70,00 €	75,00 €
bis 36.813	55,00 €	74,00 €	92,00 €	110,00 €	129,00 €	146,00 €	156,00 €
bis 49.084	81,00 €	109,00 €	135,00 €	163,00 €	189,00 €	217,00 €	230,00 €
bis 61.355	108,00 €	144,00 €	179,00 €	216,00 €	251,00 €	287,00 €	305,00 €
bis 73.626	122,00 €	163,00 €	204,00 €	243,00 €	284,00 €	325,00 €	344,00 €
bis 85.897	136,00 €	182,00 €	229,00 €	270,00 €	317,00 €	366,00 €	383,00 €
bis 98.168,00	150,00 €	201,00 €	254,00 €	297,00 €	350,00 €	404,00 €	422,00 €
bis 110.439,00	165,00 €	222,00 €	282,00 €	327,00 €	386,00 €	446,00 €	465,00 €
Über 110.439,00	182,00 €	245,00 €	312,00 €	359,00 €	427,00 €	492,00 €	512,00 €

Reduzierte Beiträge für die Betreuung im Haushalt der Eltern:

Jahreseinkommen brutto	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542	20,00 €	26,00 €	33,00 €	40,00 €	47,00 €	53,00 €	56,00 €
bis 36.813	41,00 €	56,00 €	69,00 €	83,00 €	97,00 €	110,00 €	117,00 €
bis 49.084	61,00 €	82,00 €	101,00 €	122,00 €	142,00 €	163,00 €	173,00 €
bis 61.355	81,00 €	108,00 €	134,00 €	162,00 €	188,00 €	215,00 €	229,00 €
bis 73.626	92,00 €	122,00 €	153,00 €	182,00 €	213,00 €	244,00 €	258,00 €
bis 85.897	102,00 €	137,00 €	172,00 €	203,00 €	238,00 €	275,00 €	287,00 €
bis 98.168	113,00 €	151,00 €	191,00 €	223,00 €	263,00 €	303,00 €	317,00 €
bis 110.439	123,00 €	166,00 €	211,00 €	245,00 €	289,00 €	334,00 €	348,00 €
Über 110.439	136,00 €	183,00 €	234,00 €	269,00 €	320,00 €	369,00 €	384,00 €

1. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses - unabhängig davon, ob Sie die Pflegekosten ohne Zuschüsse selbst tragen (private Betreuung) oder eine Bezuschussung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgt (öffentlich geförderte Kindertagespflege) - ist zwischen der Kindertagespflegeperson und Ihnen, den sorgeberechtigten Eltern, ein privatrechtlicher Vertrag, der möglichst schriftlich abgefasst sein sollte, zu schließen.

Mit dem Vertrag sind Vereinbarungen über Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson bezüglich der Betreuung und Erziehung Ihres Kindes festzulegen. Durch die Vertragsschließung ergeben sich weder für Sie noch für die Pflegeperson Ansprüche gegen die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Nähere Informationen über mögliche Vereinbarungen und Verträge erhalten Sie über das „Netzwerk Kinderbetreuung in Familien“.

2. Antrag auf Zuschuss

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Generelle Voraussetzungen:

Eine Förderung erfolgt nur für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn haben und von einer Kindertagespflegeperson mit einer Pflegerlaubnis oder einer „Kinderfrau“ (Betreuung in Ihrem Haushalt - erlaubnisfrei), die die nötige Qualifizierung hat, betreut wird.

Eine öffentliche Förderung kann nur dann erfolgen, wenn Sie und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über

das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen. Ebenso kann die Tagespflegeperson Zuschläge für eine Betreuung außerhalb der üblichen Betreuungszeiten (montags – freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr) mit Ihnen vereinbaren.

Grundsätzlich wird nur ein Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden pro Woche gefördert. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des individuell benötigten Betreuungsumfangs – abhängig vom Alter des Kindes, siehe unten - festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird.

Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres:

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Betreuung nötig ist, weil Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Daher sind den Anträgen für die Förderung für Kinder dieses Altersbereiches Nachweise (z. B. Arbeitsbescheinigungen usw.) beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder):

Kinder dieses Altersbereiches haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Hier erfolgt eine Förderung in einem Umfang von bis zu 35 Wochenstunden ohne Vorlage von Belegen, Sie können mit der Kindertagespflegeperson den für Sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Bei einem Betreuungsumfang von über 35 Wochenstunden ist der höhere Betreuungsumfang durch entsprechende Belege - siehe oben – nachzuweisen.

Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren:

Ein entsprechendes Angebot in einer Tageseinrichtung für Kinder steht nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung (z. B., wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht die nötige Betreuungszeit abdecken kann).

Antragsverfahren:

Die Antragsvordrucke stehen der Kindertagespflegeperson zur Verfügung oder sind beim „Netzwerk Kinderbetreuung in Familien oder dem Amt für Kinder, Jugend und Familie erhältlich. Der Antrag ist von Ihnen und der Kindertagespflegeperson gemeinsam auszufüllen und über das „Netzwerk Kinderbetreuung in Familien“ – welches die Vermittlung bestätigen muss - an die Bundesstadt Bonn zu schicken. Hierbei ist der Grund für die nötige Betreuung (für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) anzugeben und zu belegen (Nachweise über die Berufstätigkeit, Ausbildung u. ä.). Des Weiteren ist ein über 35 Wochenstunden hinausgehender Betreuungsumfang zu belegen.

3. Elternbeitrag

Sobald die Entscheidung für die Förderung getroffen worden ist, werden Sie vom Amt für Kinder, Jugend und Familie angeschrieben und gebeten, Ihr Jahresbruttoeinkommen zu belegen (in der Regel durch einen Einkommenssteuerbescheid). Nach Eingang der Unterlagen wird der Elternbeitrag mit einem Bescheid festgesetzt. Sofern keine Nachweise eingereicht werden, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Da Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson grundsätzlich (bis maximal sechs Wochen pro Jahr) erstattet werden, ist für solche Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ebenfalls eine Zahlung des Elternbeitrages nötig.

Wir sind für Sie da:

Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie:	
Fragen zu Elternbeiträgen: Bundesstadt Bonn Amt für Kinder, Jugend und Familie Dechenstraße 14a 53103 Bonn Öffnungszeiten: Mo. + Do. 08.00 – 16.00 Uhr Di. + Fr. 08.00 – 13.00 Uhr Fragen zu Zuschüssen: Bundesstadt Bonn Amt für Kinder, Jugend und Familie Sankt Augustiner Straße 86 53103 Bonn Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr	Herr Bernhard Müller Zimmer 1.07 Tel. 0228 - 77 67 27 Mail: elternbeitraege@bonn.de
	Frau Beate Kaspers Zimmer 11.07, Tel. 0228 - 77 56 52 Mail: beate.kaspers@Bonn.de
	Frau Marion Broda Zimmer 11.07, Tel. 51 32 Mail: marion.broda@Bonn.de
	Frau Waltraud Metz Zimmer 11.07, Tel. 77 31 18 Mail: waltraud.metz@Bonn.de
	Frau Stephanie Wolber Zimmer 11.10, Tel. 77 50 19 Mail: stephanie.wolber@bonn.de

Netzwerk Kinderbetreuung in Familien:	
Caritasverband für die Stadt Bonn e. V. Fritz-Tillmann-Str. 8-12 53113 Bonn Telefonische Sprechzeit: Zurzeit:* Mo. und Di. 9.00 – 11.00 Uhr Do. 13.00 – 15.00 Uhr	Tel. 0228 - 108 249
Familien- und Nachbarschaftszentrum Wittelsbacherring 22 53115 Bonn Telefonische Sprechzeit: Zurzeit:* Fr. 9.00 – 11.00 Uhr	Tel. 0228 – 41 00 27 90
Deutscher Kinderschutzbund Irmintrudisstraße 1c 53115 Bonn Telefonische Sprechzeit: Zurzeit:* Mi. 9.00 – 11.00 Uhr	Tel. 0228 - 76 60 420

*Hinweise auf Änderungen der Sprechzeiten sowie Angaben zu Ihrem Ansprechpartner im Netzwerk Kinderbetreuung in Familien finden Sie unter: www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de